



# Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: [office@geboltskirchen.at](mailto:office@geboltskirchen.at)

UID-Nr.: ATU 54255005

Pol. Bezirk Grieskirchen

DVR-Nr.: 77551

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Bearbeiter: Bischof Herbert

Aktenzahl:004-1

Sitzungsnummer: GR/004/2020

Geboltskirchen, 09.11.2020

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen.

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 17.09.2020

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr

**Sitzungsende:** 21:00 Uhr

**Ort:** Gasthaus Mayrhuber - kleiner Sitzungssaal  
4682 Geboltskirchen, Feld 2

### Anwesend sind:

#### Bürgermeister

Kirchsteiger Friedrich SPÖ

#### Vizebürgermeister

Waldenberger Rudolf ÖVP

#### Mitglieder

Rabengruber Ludwig ÖVP

Haginger Rudolf ÖVP

Gadringer Robert ÖVP

Zöbl Monika ÖVP

Bauer Christian ÖVP

Höftberger Julia ÖVP

#### Ersatzmitglieder

Pichler Josef ÖVP

Berger Thomas ÖVP

#### Mitglieder

Gebetsroither Gerhard SPÖ

Groiß Silvester SPÖ

Pillweiß Martin SPÖ

Rebhan Walter	SPÖ
Frauscher Harald	FPÖ
Reifetshammer Franz	FPÖ

#### Ersatzmitglieder

Emmer Robert	FPÖ
Gruber Christoph	ULG
Waltenberger Johann	ULG

#### **Entschuldigt fehlen:**

#### Mitglieder

Humer Günter, Dipl.-Ing.	ÖVP
Seiringer Peter	ÖVP
Bassani Andrea	FPÖ
Hattinger Rupert	ULG
Steiner Elfriede	ULG

**Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10.09.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 09.07.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderats- und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Tagesordnung:**

<b>1</b>	Abschluss Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag mit den Ehegatten Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1
<b>2</b>	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung FW-Teil: 4.34 "Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1" - Umwidmung Grünland auf Dorfgebiet / Grundstücke-Nr. 188 + 190 der Katastralgemeinde Geboltskirchen (44108) - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
<b>3</b>	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 - Änderung FW-Teil: 4.36 / Änderung ÖEK-Teil: 2.07 Ernst und Maria Bauchinger, 4682 Geboltskirchen, Odelboding 4 - Umwidmung von Sondergebiet des Baulandes SO1-Tourismusbetrieb auf Bauland/Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Gst-Nr. 450/1 / KG Geboltskirchen" - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
<b>4</b>	Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2 - Änderung FW-Teil-Nr. 38 "Lemberger Gertraud, 4674 Altenhof/H., Untergmain 8" - Umwidmung von Grünland auf Bauland/Wohngebiet / Teilfläche auf dem Grundstück-Nr. 492/3 der Katastralgemeinde Geboltskirchen im Hausruckweg - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne
<b>5</b>	Überprüfung Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme

<b>6</b>	Abtretungserklärung an die Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen hinsichtlich kartellrechtlicher Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit dem Ankauf von Lastkraftwagen (Kleinlöschfahrzeug KLFA / Mercedes Benz Sprinter 519 CDI)
<b>7</b>	Kenntnisbringung über die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde vom 07.04.2020 gemäß der Mitteilung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2020-104653/5-Hc
<b>8</b>	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

## Protokoll:

### **1. Abschluss Infrastrukturkosten- und Baulandsicherungsvertrag mit den Ehegatten Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1**

## Sachverhalt:

Im Zuge der Einholung der Stellungnahmen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.34 „Umwidmung von Grünland auf Bauland/Dorfgebiet auf den Grundstücken-Nr. 188 + 190 der Katastralgemeinde Geboltskirchen in der Ortschaft Erlet“ wurde vom Amt der Oö. Landesregierung festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht auf die Regelungen in §§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hingewiesen bzw. gefordert wird, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) abzusichern hat.

Nachstehend die entsprechenden Bestimmungen vom Oö. Raumordnungsgesetz:

### **III. ABSCHNITT Örtliche Raumordnung**

#### **§ 15 Aufgabe**

(1) Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist insbesondere:

1. die Raumforschung der Gemeinde, das ist die Untersuchung der natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie die Beobachtung ihrer Veränderung;
2. die Gemeindeplanung, das sind alle Maßnahmen zur Ordnung des Gemeindegebietes, insbesondere die Erstellung und Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Raumforschung;
3. die Koordinierung der Planungen, das ist die Abstimmung von Planungen zwischen Gemeinde und anderen Planungsträgern;
4. die Beratung von sonstigen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Maßnahmen;
5. die Wahrung der Gemeindeinteressen bei Planungen des Bundes, des Landes, der Region sowie benachbarter Gemeinden.

(Anm: LGBl. Nr. 69/2013)

(2) Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen. (Anm: LGBl. Nr. 83/19)

#### **§ 16 Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung**

(1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;
2. der Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinde, insbesondere um den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen decken zu können;
3. Vereinbarungen zur Sicherung des förderbaren Wohnbaus, soweit für diesen Zweck in der Gemeinde ein Bedarf besteht und dafür Flächen vorbehalten werden sollen. Die Vereinbarungen haben sicherzustellen, dass je Grundstückseigentümer höchstens die Hälfte der für die Umwidmung vorgesehenen Grundstücksfläche zum Zweck der Widmung für den förderbaren mehrgeschossigen Wohnbau oder für Gebäude in verdichteter Flachbauweise (§ 22 Abs. 1) der Gemeinde angeboten werden muss. Dem Grundstückseigentümer muss für diese Flächen jedenfalls ein angemessener Preis angeboten werden, wobei als angemessen ein Preis anzusehen ist, der zumindest die Hälfte des ortsüblichen

Verkehrswerts beträgt; dieses Mindestentgelt darf durch Neben- und Zusatzvereinbarungen nicht unterschritten werden.  
(Anm: LGBl.Nr. 83/1997, 73/2011)

Aufgrund dieser Vorgaben und unter den vom Bauausschuss grundsätzlich für Baulandverträge ausgearbeiteten Rahmenbedingungen wurde vom öffentlichen Notar Mag. Kurt Leidenmühler ein Baulandsicherungsvertrag erstellt. Dieser beinhaltet unter anderem die Absicherung der zeitgerechten Nutzung, sowie die 40 %-ige Beteiligung an den Herstellungskosten durch die Umwidmungswerber.

### Ermittlung der Herstellungskosten / DI Gerhard Riegel – DI Günter Humer GmbH



**Grobkostenschätzung Erlet**  
Preisbasis 2020  
(Erweiterung Mayrhubergründe)

#### Errichtungskosten

	E	EP	PP
Straßenbau	230 m <sup>2</sup>	€ 90,00	€ 20 700,00
SW-Hausanschlüsse	3 Stk	€ 1 000,00	€ 3 000,00
RW-Straße	breitflächig		
Trinkwasser	WG Marschalling-Erlet		
Strom, Daten	Energie-AG		
Planung (lt. HOB-I -20%)			€ 3 751,61
Unvorhergesehenes, Rundung	25 % von	€ 27 451,61	€ 6 548,39
<b>Errichtungskosten Gemeinde</b>			<b>€ 34 000,00</b>

#### Kostenaufteilung:

- Siedlungswasserbaumaßnahmen**

Schmutzwasserkanal/SW-Hausanschlüsse  
(kalkuliert 1 Anschluss)

Planungs-Honorar/Unvorhergesehenes € 11.300,00

Dorfgebiet gesamt 2.187 m<sup>2</sup> € 5,167

Eigenanteil Gemeinde Geboltskirchen (60 %)  
(€ 6.779,70) € 3,100

Anteil Grundeigentümer (40 %)  
(€ 4.520,30) € 2,067

- Straßenbaumaßnahmen**

Straßenbau € 20.700,00

+ 20 % USt. € 4.140,00

**Gesamt € 24.840,00**

- Verkehrsflächenbeiträge**

2 Parzellen - € 5.476,90

**Restfinanzierung € 19.363,10**

Dorfgebiet gesamt 2.187 m <sup>2</sup>	€	8,854
Eigenanteil Gemeinde Geboltskirchen (60 %) (€ 11.617,86)	€	5,312
Anteil Grundeigentümer (40 %) (€ 7.745,24)	€	3,542

Der Baulandversicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Geboltskirchen und den Ehegatten Friedrich und Michaela Rabengruber liegt am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf. Die darin enthaltenen Vertragsbestandteile wurden bereits von den Vertragsparteien akzeptiert und der Baulandsicherungsvertrag unterfertigt.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis, der die Kalkulationsgrundlage für die Berechnung des Infrastrukturkostenbeitrages und die Bedingungen des Baulandsicherungsvertrages beinhaltet.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt dem vorliegenden Baulandsicherungsvertrag mit den Ehegatten Friedrich und Michaela Rabengruber die Zustimmung zu erteilen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

- 2. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2**  
**- Änderung FW-Teil: 4.34 "Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1"**  
**- Umwidmung Grünland auf Dorfgebiet / Grundstücke-Nr. 188 + 190 der Katastralgemeinde Geboltskirchen (44108)**  
**- Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne**

### **Sachverhalt:**

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 samt dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 / Änderung FW-Teil-Nr. 4.34 – Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 04. Mai 2020.

Das Planaufgabeverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie

Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planaufstellungsverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Geschäftszeichen RO-2020-78406/8-Mit mit Eingangsvermerk vom 27. April 2020 in der mitgeteilt wird:

*„Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, die Grünstücke Nr. 188 und Nr. 190, beide KG Geboltskirchen, in der der Ortschaft Erlet im Gesamtausmaß von ca. 2.187 m<sup>2</sup> von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung von 2–3 Bauparzellen zu widmen.*

*In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die ggst. Planung derzeit negativ zu beurteilen ist.*

*Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wird das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept zwar aus fachlicher Sicht positiv bewertet, die Umsetzung ist jedoch bereits im Zuge der Umwidmung noch entsprechend sicherzustellen. Hinsichtlich der besonders zu beachtenden Punkte wird dazu im Detail ergänzend auf die fachspezifischen Stellungnahme verwiesen.*

*Des Weiteren ist von der Wassergenossenschaft im weiteren Verfahren schriftlich zu bestätigen, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird.*

*In Berücksichtigung der in der Verhandlungsschrift angeführten schwierigen Bedingungen hinsichtlich der Bebaubarkeit scheint zu dem die Erstellung eines Bebauungskonzeptes zweckmäßig.*

*Ungeachtet der o.a. fachlichen Beurteilung wird zudem auf die Regelungen in §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert.*

*Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund des Funktionsplanes ansonsten nicht festgestellt.*

Weitere direkt von der Gemeinde Geboltskirchen eingeholte und eingelangte Stellungnahmen sind:

- Stellungnahme der WK OÖ / Bezirksstelle Grieskirchen vom 31. März 2020 mit Eingangsvermerk vom 31. März 2020 in der mitgeteilt wird:

*„Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 4.34 - Rabengruber Friedrich und Michaela, DO4935/10092019 und teilen mit, dass wir diesbezüglich KEINE EINWÄNDE haben.“*

- Stellungnahme Reinhaltungsverband Oberes Trattnachtal, 4675 Weibern, Hauptstraße 5 vom 02. April 2020 mit Eingangsvermerk vom 03. April 2020
- Stellungnahme Wassergenossenschaft Marschalling/Erlet, 4682 Geboltskirchen, Marschalling 3 vom 28. April 2020 mit Eingangsvermerk vom 29. April 2020
- Stellungnahme Familie Gurka-Knoglinger, 4682 Geboltskirchen, Erlet 3 vom 24. April 2020 mit Eingangsvermerk vom 04. Mai 2020



Zur gegenständlichen Stellungnahme der Familie Gurka-Knoglinger wurde von unserem Ortsplaner DI Antlinger eine ortsplanerische Beurteilung erstellt, um die raumordnungsrelevanten Aspekte zu bewerten (E-Mail vom 04. Mai 2020).

Im Planaufgabeverfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Zu den Inhalten der Fachstellungen wird von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen folgendes erläutert:

- **ad Oberflächenentwässerungskonzept:**

Das vom Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft DI Günter Humer GmbH ausgearbeitete Oberflächenentwässerungskonzept mit der GZ 19181 wurde aus fachlicher Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft positiv bewertet und es wird gefordert, dass die Umsetzung bereits im Zuge der Umwidmung noch sicherzustellen ist.

Die Sicherstellung erfolgt durch eine entsprechende Aufnahme in den Baulandsicherungsvertrag unter Punkt II. Die Festlegungen lauten: *„Verwiesen wird auf den weiteren, einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang betreffend Oberflächenentwässerungskonzept Juni 2020. Der Interessent nimmt dieses Oberflächenentwässerungskonzept einwilligend zur Kenntnis und verpflichtet sich zur vollumfänglichen und wasserrechtsbehördlich genehmigungsfähigen Umsetzung dieses Konzeptes.“*

- **ad Wasserversorgung durch Wassergenossenschaft:**

Hinsichtlich der Forderung, dass von der Wassergenossenschaft Marschalling/Erlet schriftlich zu bestätigen ist, die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland zu übernehmen, verweisen wir auf die abgegebene Stellungnahme der Wassergenossenschaft Marschalling/Erlet im Zuge der Einholung der Stellungnahmen, indem die Genossenschaft die Parameter für die Trinkwasserbereitstellung darlegt.

- **ad privatrechtliche Vereinbarungen:**

Ein entsprechender privatrechtlicher Vertrag „Baulandsicherungsvertrag“ wurde mit den Grundeigentümern der Grundstücke-Nr. 188 + 190 / KG Geboltskirchen erstellt und liegt dem Widmungsakt bei.

Hinsichtlich der Empfehlung zur Erstellung eines Bebauungskonzeptes wird angemerkt, dass schon einmal eine Studie über die Bebaubarkeit entworfen wurde, aus der hervorgeht, dass die Errichtung von bis zu 3 Einfamilienhäusern möglich ist. Der künftige Grundbesitzer kann die Grundstücksausformungen derzeit noch nicht festlegen, da bei der Bebauung auch auf die Wünsche der Kunden eingegangen werden soll. Die gesetzlichen Bestimmungen (ÖÖ. Bauordnung,...) und die örtlichen Gegebenheiten geben einer künftigen Bebauung dann sowieso die entsprechenden Rahmenbedingungen vor.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde bereits in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 14. Mai 2020 aufgenommen. Am Tag der Sitzung wurden wir von Herrn Ing. Mario Diesenberger vom Gewässerbezirk Grieskirchen telefonisch kontaktiert, der uns mitgeteilt hat, dass aufgrund der sich nun kurzfristig ergebenden neuen Aktenlage Versagungsgründe entstehen würden. Die Details dazu sind im Aktenvermerk vom 14.05.2020 dargestellt, der Bestandteil des Widmungsaktes ist. Daraufhin wurde das Umwidmungsverfahren von der Tagesordnung abgesetzt.

Um die Sachlage genau darzulegen bzw. die weiteren Umsetzungsschritte koordinieren zu können fand am 17. Juni 2020 eine Besprechung aller Beteiligten unter der Leitung vom Abteilungsleiter der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen – Herrn Mag. Stefan Göttfert –

sowie von Herrn Ing. Mario Diesenberger vom Gewässerbezirk Grieskirchen statt. Das Ergebnis dieser Besprechung wurde folgendermaßen zusammengefasst:

*„Für die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht im Genehmigungsverfahren noch eine Ergänzung des technischen Berichtes wegen der Schaffung von Ersatzretentionsraum einzuarbeiten.*

*Kurz nachdem das Vorverfahren abgeschlossen wurde, ist von einem Anrainer vorgebracht worden, dass auf der Widmungsfläche eine wasserrechtlich bewilligte Hochwasserschutzanlage liegt, daher ist es ebenfalls erforderlich einen Vertrag mit dem Wasserverband abzuschließen. Errichtung, Wartung, Haftung, usw. müssen dabei geregelt werden.“*

Auf Basis dieses Ergebnisses wurde die Adaptierung des Oberflächenentwässerungskonzeptes vorgenommen bzw. die Formulierung mit dem Gewässerbezirk abgestimmt und als genehmigungsfähig beurteilt.

Der Wasserverband Trattnachspeicher Leithen hat eine Vereinbarung betreffend der Hochwasserschutzanlage auf der Parzelle-Nr. 188 der KG Geboltskirchen (44108) mit den Umwidmungswerbern abgeschlossen, die grundbücherlich sichergestellt wird. Auch im Baulandsicherungsvertrag wurde unter Vertragspunkt II. ein entsprechender Verweis aufgenommen, der die Duldungsverpflichtungen zugunsten des Wasserverbandes aufzeigt.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes ersucht die Gemeinde Geboltskirchen um Genehmigung der beantragten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.34.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag über das Widmungsverfahren zur Kenntnis und weist auf die vorgenommenen Ergänzungen im Oberflächenentwässerungskonzept und die Vereinbarung betreffend der Hochwasserschutzanlage auf der Parzelle 188 der KG Geboltskirchen mit dem Wasserverband Trattnachspeicher Leithen hin.

GR Walter Rebhan ist der Meinung, dass die Festlegungen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung und der Schaffung von Ersatzretentionsraum aufgrund der Versiegelung von Flächen in der Praxis nicht funktionieren werde. Letztendlich werden die Leidtragenden dann die dort Wohnenden sein.

AL Herbert Bischof ergänzt dazu: das vorliegende Oberflächenentwässerungskonzept bzw. die Vereinbarung betreffend der Hochwasserschutzanlage mit dem Wasserverband wurde den Fachstellen zur Vorprüfung vorgelegt und als genehmigungsfähig bewertet.

Vbgm. Rudolf Waldenberger erklärt, dass die gegenständliche Widmungsfläche nicht ganz einfach sei, da sich auf dem Grundstück 188 auch ein Teil der Hochwasserschutzanlage vom Wasserverband befindet. Deshalb gab es auch eine Besprechung mit allen Beteiligten, an der auch der Obmann des Wasserverbandes Walter Marböck teilnahm. Der Verband hatte in der Folge eine entsprechende Vereinbarung mit den Widmungswerbern über Gewährungs,- Duldungs- und Unterlassungsverpflichtungen auszuarbeiten bzw. abzuschließen. Eine Bebauung im Hochwasserbereich sei nicht erlaubt, jedoch befindet sich die Fläche außerhalb des Hochwasserschutzbereiches. Von Seiten der Wasserrechtsbehörde wurde gefordert, dass der vorhandene Retentionsraum nicht verkleinert werden darf und bei einer Bebauung dann ausreichend Ersatzraum zu schaffen ist. Dazu wurden Vorschläge eingebracht, wie das technisch umsetzbar ist. Die etwaige Errichtung einer Stützmauer im landesstraßenzugewandten Bereich ist eine optische Frage und seiner Meinung nach, wird diese Grundstücksfläche eher von der Bebauung frei bleiben.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt, dass die wasserrechtliche Bewilligung über die Hochwasserschutzanlage in Erlet im Vorverfahren den Behörden nicht bekannt war, da diese weder im Wasserbuch noch im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen ist. Zur Nutzung der beiden Grundstücke sei angemerkt, dass diese je nach Form der Bebauung sicherlich durch Vorgaben der Wasserrechtsbehörde noch eingeschränkt werden kann, da vor der Bebauung noch ein Entwässerungs- bzw. Retentionsprojekt vorzulegen ist.

GR Gerhard Gebetsroither stuft den Siedlungsraum als schwierige Widmungssituation ein. Er stellt sich die Frage weshalb man eine derartige Fläche überhaupt umwidmet, auch wenn sie schon im ÖEK erfasst ist. Der Gemeinde wurden schon schönere Widmungsflächen abgelehnt. Als SPÖ-Fraktionsobmann ersucht er um kurze Sitzungsunterbrechung, damit er sich kurz mit seinen Mandataren beraten kann.

Die Gemeinderatssitzung wird von 20:10 Uhr bis 20:15 Uhr unterbrochen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. – Änderung Nr. 4.34 „Friedrich und Michaela Rabengruber, 4682 Geboltskirchen, Lucka 1“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen zugestimmt.

15 Zustimmungen

2 Ablehnungen (GR Walter Rebhan, GR Martin Pillweiß)

2 Enthaltungen – die gemäß § 51 Abs. 2 Oö. GemO als Verneinung zu bewerten sind (GR Monika Zöbl, GR Thomas Berger)

- 3. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2  
- Änderung FW-Teil: 4.36 / Änderung ÖEK-Teil: 2.07 Ernst und Maria Bauchinger, 4682 Geboltskirchen, Odelboding 4  
- Umwidmung von Sondergebiet des Baulandes SO1-Tourismusbetrieb auf Bauland/Dorfgebiet auf einer Teilfläche des Gst-Nr. 450/1 / KG Geboltskirchen"  
- Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne**

### **Sachverhalt:**

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.36 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 / Änderung Nr. 2.7 – Bauchinger Ernst und Maria, 4682 Geboltskirchen, Odelboding 4 ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 (2) endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 24. Juli 2020.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden.

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie

Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planaufgabeverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) OÖ. ROG 1994 vom Amt der OÖ. Landesregierung/Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung/Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung unter dem Geschäftszeichen RO-2020-158205/9-Mit mit Eingangsvermerk vom 14. Juli 2020 in der mitgeteilt wird:

*„Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 450/1, KG Geboltskirchen, im Bereich der Ortschaft Odelboding im Gesamtausmaß von ca. 3.767 m<sup>2</sup> von Sondergebiet des Baulandes – Tourismus in Dorfgebiet zu widmen.*

*In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung zur Kenntnis genommen wird.*

*Inwiefern die in der ortsplannerischen Stellungnahme angesprochene gelbe Zone der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht auch in den Planunterlagen darzustellen wäre, ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich und dementsprechend noch zu klären.*

*Auf die Anmerkungen der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Oberflächengefährdung) bzw. jene der Wildbach- und Lawinenverbauung betr. Gelbe Zone wird abschließend hingewiesen.*

*Hinweis:*

*Inwiefern dem „Leitungsbetreiber“ der Richtfunkstrecke im Zuge dieses Verfahrens ein entsprechendes Stellungnahmerecht einzuräumen wäre, ist noch entsprechend zu überprüfen.“*

- Stellungnahme der WK OÖ / Bezirksstelle Grieskirchen vom 12. Juni 2020 mit Eingangsvermerk vom 15. Juni 2020 in der mitgeteilt wird:  
*„Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Stellungnahme zu Flächenwidmungsplan Nr. 4.35, „Bauchinger Ernst und Maria, 4682 Geboltskirchen, Odelboding 4, Zahl: D06435/03092020 und teilen mit, dass wir diesbezüglich KEINE EINWÄNDE haben.“*
- Stellungnahme vom Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter der Geschäftszahl 2020-0.350.541 vom 02. Juli 2020 mit Eingangsvermerk vom 03. Juli 2020 in der zusammenfassend mitgeteilt wird, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes auch keine negativen Auswirkungen auf die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen hat.

Im Planaufgabeverfahren sind keine weiteren Anregungen/Einwendungen zum aufliegenden Planentwurf mehr eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg. cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

Zu den weiteren Inhalten der Fachstellungen wird von Seiten der Gemeinde Geboltskirchen folgendes erläutert:

- **ad Hinweis zum Leitungsbetreiber der Richtfunkstrecke:**

Dem Leitungsbetreiber der Richtfunkstrecke – der A1 Telekom Austria AG in 1020 Wien, Lassallestraße 9 – wurde nachweislich die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben. Vom Leitungsbetreiber wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

- **ad Darstellung der gelben Zone der Wildbach- und Lawinerverbauung:**

Hinsichtlich dieser Anmerkung hat unser Ortsplaner DI Klaus Antlinger mit unserem zuständigen Bearbeiter der Abteilung Raumordnung – DI Klaus Mitterndorfer, BSc – ein Abstimmungsgespräch geführt, das zum Ergebnis hat, dass die Darstellung in den Plänen beibehalten werden kann. Noch dazu hat die Wildbach- und Lawinerverbauung in der abgegebenen Stellungnahme keine Einwände bzw. Adaptierungswünsche formuliert.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes ersucht die Gemeinde Geboltskirchen um Genehmigung der beantragten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.36 sowie der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.7.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag über das Widmungsverfahren zur Kenntnis und ergänzt, dass die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde positiv ist. Mit den angeführten Hinweisen hat man sich auseinandergesetzt und im Amtsvortrag entsprechend dokumentiert.

GR Rudolf Haginger erklärt: ihm fällt ganz spontan auf, dass die landwirtschaftliche Halle der Familie Bauchinger teils im Dorfgebiet und im Grünland steht. Wäre dies machbar, die ganze Halle in das Dorfgebiet aufzunehmen.

AL Herbert Bischof erklärt, dass hierzu eine Neuauflage der Pläne mit der Dorfgebietserweiterung erforderlich ist und dies im Zuge der nun aufgelegten Pläne nicht mehr möglich sei.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung FW-Teil 4.36 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 – Änderung ÖEK-Teil 2.07 „Bauchinger Ernst und Maria, 4682 Geboltskirchen, Odelboding 4“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

- 4. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK-Nr. 2**
  - Änderung FW-Teil-Nr. 38 "Lemberger Gertraud, 4674 Altenhof/H., Untergmain 8"
  - Umwidmung von Grünland auf Bauland/Wohngebiet / Teilfläche auf dem Grundstück-Nr. 492/3 der Katastralgemeinde Geboltskirchen im Hausruckweg
  - Behandlung der Stellungnahmen und Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne

### **Sachverhalt:**

Frau Gertraud Lemberger, 4674 Altenhof/H, Untergmain 8 tritt mit dem Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück 492/3 / KG Geboltskirchen im Hausruckweg von

„Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ auf Bauland/Wohngebiet heran und begründen dies wie folgt:

*„Es ist geplant meiner Tochter Sabrina Felber das oben genannte Grundstück zu überschreiben. Meine Tochter wird voraussichtlich 2020/2021 für ihre Familie ein Einfamilienwohnhaus errichten. Die Planungen sind bereits aufgenommen und ein Vorentwurfsplan wird noch im heurigen Herbst der Baubehörde vorgelegt. Das Grundstück ist infrastrukturell erschlossen und die Aufschließungsbeiträge zur Gänze entrichtet. Da das gegenständliche Grundstück 492/1 in zwei gleich große Parzellen mit der Nr. 492/1 und 492/3 aufgeteilt wird, ist eine geringfügige Anpassung der Flächenwidmung im Ausmaß von ~ 72 m<sup>2</sup> notwendig.“*

*Ich erkläre mich einverstanden, dass sämtliche anfallenden Kosten für den Ortsplaner für die Erstellung des erforderlichen Widmungsverfahrens = Örtliches Entwicklungskonzept und/oder Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan in voller Höhe übernommen werden, unabhängig davon, ob das beantragte Verfahren durch die Gemeinde und/oder zuständige Raumordnungsbehörde genehmigt oder abgelehnt wird.*

Unser Ortsplaner fertigte die entsprechenden Planentwürfe und Stellungnahmen über die Änderung des Flächenwidmungs-Teiles an.

Die Stellungnahme des Ortsplaners DI Klaus Antlinger lautet zusammenfassend wie folgt:

*„Gegen eine Umwidmung der angegebenen Flächen besteht aus Sicht der Ortplanung kein Einwand, und ist diese durch wirtschaftliches bzw. öffentliches Interesse, im Sinne der weiteren Bebauung von bereits gewidmeten und erschlossenen, zentrumsnahen Grundstücksflächen, begründet.“*

Verbunden mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 / Änderung Nr. 4.38 – „LEMBERGER – Hausruckweg“ ist gemäß OÖ ROG folgendes Vorverfahren durchgeführt worden:

Im Stellungnahmeverfahren gemäß § 36 (4) Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 113/1993 i.d.g.F. endete die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen mit 09. September 2020.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 (3) und (4) war nicht erforderlich, weil die von der Planänderung Betroffenen nachweislich verständigt und angehört wurden bzw. ist in der Novelle des Oö. Raumordnungsrechtes 2015 folgendes geregelt: wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie mit dem einschlägigen Raumordnungsprogramm steht, kann der Beschluss und das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö: ROG 1994 zur Gänze entfallen. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat dem Bürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen sind die Mitglieder des Gemeinderates unverzüglich zu informieren.

Die Gemeinderäte wurden am 17. August 2020 per E-Mail über die gegenständliche Änderung informiert (Nachweis liegt dem Umwidmungsakt bei).

Der Gemeinderat hat sich nun mit den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu befassen und einen Beschluss zu fassen, entweder den Stellungnahmen sowie Anregungen/Einwendungen zu entsprechen und/oder dem aufliegenden Planentwurf in der Form zu beschließen, wie dieser im Stellungnahmeverfahren und im Planauflageverfahren aufgelegt ist.

Im Stellungnahmeverfahren sind keine Eingaben eingelangt.

Sämtliche Stellungnahmen, Verhandlungsschriften und Unterlagen die zur Beurteilung herangezogen wurden liegen am Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Bei Beschlussfassung der zur Auflage vorgelegenen Pläne durch den Gemeinderat gemäß § 34 Abs. 1 leg. cit. OÖ ROG 1994 ist um aufsichtsbehördliche Genehmigung beim Land anzusuchen. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist die Durchführung der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 leg.cit. und die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu veranlassen und ab diesem Zeitpunkt liegen die rechtskräftigen Pläne auf.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt hinsichtlich der Änderungsnotwendigkeit am Grundstück von Frau Lemberger im Hausruckweg zur Kenntnis.

Vbgm. Rudolf Waldenberger stellt die Verständnisfrage, ob aufgrund der Grundteilung die Widmungsänderung notwendig wird.

AL Herbert Bischof erklärt, dass Frau Lemberger das Grundstück 492/1 in zwei exakt gleich große Parzellen aufteilen möchte. Dabei wird beim gegenständlichen Grundstück eine Widmungsanpassung von 72 m<sup>2</sup> notwendig, um auf dem neuen Grundstück 492/3 die einheitliche Widmung Wohngebiet zu haben.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt, die Zustimmung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung Nr. 4.38 „Lemberger – Hausruckweg“ der Gemeinde Geboltskirchen in der vorliegenden Form.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **5. Überprüfung Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme**

### **Sachverhalt:**

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 07. September 2020 unter dem Geschäftszeichen BHGRGem-2019-500244/5-BV den Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2019 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2019 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet, dass das Überprüfungsergebnis zum Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen übermittelt wurde und sämtlichen Gemeinderatsfraktionen bereits bei den Fraktionsbesprechungen zur Verfügung stand. Dem Prüfbericht sind keine Beanstandungen zu entnehmen.

### **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

### **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

## **6. Abtretungserklärung an die Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen hinsichtlich kartellrechtlicher Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit dem Ankauf von Lastkraftwagen (Kleinlöschfahrzeug KLFA / Mercedes Benz Sprinter 519 CDI)**

### **Sachverhalt:**

Der Oö. Landesfeuerwehrverband hat über die Möglichkeit einer Sammelklage in folgender Angelegenheit informiert:

Im Jahr 2016 wurden namhafte LKW-Hersteller (DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo) wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt (Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824-LKW, Aktenzeichen C (2016) 4673). Auf dieser Grundlage besteht nun für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann.

Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 (entscheidend ist das Rechnungsdatum) LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen (oder mehr) vom LKW-Kartell gekauft haben.

Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann aller Voraussicht nach, unter gewissen Bedingungen ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Das bedeutet, dass diese Schadenersatzklage alle Fahrzeuge betrifft, die von 2005 bis heute angekauft wurden.

Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Oö. Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen. Ein finanzielles Risiko ist mit diesem Vorgehen nicht verbunden. Der Oö. Landesfeuerwehrverband schließt sich mit jenen Fahrzeugen, welche in seinem Eigentum stehen, der Sammelklage an und unterstützt die Feuerwehren bei der Abwicklung durch Informationen, Sammlung der eingebrachten Unterlagen sowie bei der Auszahlung des Schadenersatzes.

Da die Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge aus öffentlichen Mitteln erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung dieser Gelder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen immer zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen hat. Von dieser Regelung ist auch die Geltendmachung von Ansprüchen mitumfasst, weshalb zumindest der Versuch unternommen werden sollte, die öffentlichen Mittel wieder einzubringen.

Die Abwicklung der Schadenersatzklage wurde standardisiert und daher sind von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen bereits die erforderlichen Unterlagen an den Oö. Landes-Feuerwehrverband übermittelt worden.

Konkret betrifft es bei unserer Feuerwehr das Kleinlöschfahrzeug KLF-A – Mercedes-Benz Sprinter 519 CDI, der im Jahr 2013 angekauft wurde.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen wird nun die entsprechende Erklärung zur Beschlussfassung vorgelegt, in der die Abtretung sämtlicher Schadenersatzansprüche geregelt ist. Ersatzansprüche die im Zusammenhang mit dem LKW-Kartell gegen die Mitglieder des LKW Kartells zustehen, sollen so zur gerichtlichen Geltendmachung an die Feuerwehrorganisation (FF Geboltskirchen) die das betroffene Fahrzeug effektiv genutzt hat bzw. nutzt abgetreten werden. Diese Abtretungserklärung ist in der Folge bis zum 30.09.2020 an die AdvoFin Prozessfinanzierungs AG vorzulegen.



## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt bezüglich der kartellrechtlichen Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit dem Ankauf des Kleinlöschfahrzeuges der Marke Mercedes Sprinter aus dem Jahr 2012 zur Kenntnis und erklärt, dass für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche die vorliegende Abtretungserklärung vom Gemeinderat zu beschließen sei.

## **Antrag:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger beantragt der vorliegenden Abtretungserklärung an die Freiwillige Feuerwehr Geboltskirchen die Zustimmung zu erteilen.

## **Beschluss:**

Dem Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen zugestimmt.

**7. Kenntnisbringung über die Erledigung der Aufsichtsbeschwerde vom 07.04.2020 gemäß der Mitteilung vom Amt der Oö. Landesregierung/Direktion Inneres und Kommunales unter dem Geschäftszeichen IKD-2020-104653/5-Hc**

## **Sachverhalt:**

Aufgrund der von Herrn Friedrich Penetsdorfer eingebrachten Aufsichtsbeschwerde beim Amt der Oö. Landesregierung bezüglich Schaf- und Hühnerhaltung auf dem Nachbargrundstück wird dem Gemeinderat die Stellungnahme bzw. die Enderledigung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Grundlage dafür ist im § 102 – Aufsichtsbeschwerde geregelt. Zuletzt geändert wurde dies in der Oö. GemO 1990 im LGBl.Nr. 91/2018, die mit 01.01.2019 in Kraft getreten ist und folgendermaßen lautet:

### **§ 102 Aufsichtsbeschwerde**

(1) Für eine Beschwerde über die Amtsführung von Gemeindeorganen oder deren Mitgliedern (Aufsichtsbeschwerde) gilt:

1. Die Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich bei der Aufsichtsbehörde einzubringen.
2. Die Aufsichtsbehörde hat das betroffene Organ bzw. dessen Mitglied im Weg der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters über die Aufsichtsbeschwerde in Kenntnis zu setzen und diesem Gelegenheit zu geben, binnen angemessen festzusetzender Frist schriftlich dazu Stellung zu nehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde hat zu beurteilen, ob das betroffene Organ bzw. dessen Mitglied durch sein Verhalten Gesetze oder Verordnungen verletzt hat. Über das Ergebnis sind das betroffene Organ bzw. dessen Mitglied, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer schriftlich zu informieren. Dabei kann auch die Stellungnahme gemäß Z 2 übermittelt werden.
4. Die Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde im Sinn der Z 3 soll ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dem Einlangen bei der Aufsichtsbehörde erfolgen.

**5. Die Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde im Sinn der Z 3 ist dem Gemeinderat im Rahmen der Tagesordnung der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.**

(2) Nicht weiter zu behandeln sind Aufsichtsbeschwerden:

1. die nicht den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen;
2. in Angelegenheiten, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde derselben Beschwerdeführerin bzw. desselben Beschwerdeführers bereits erledigt wurden;
3. mit denen die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde offenbar mutwillig in Anspruch genommen wird;
4. in Angelegenheiten, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen;

5. in Angelegenheiten, die Gegenstand eines anhängigen oder bereits abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens sind;
6. die sich auf keine wesentliche Rechtsverletzung beziehen und bei denen auch kein wesentliches öffentliches Interesse an einer Behandlung vorliegt;
7. die anonym eingebracht werden.

(Anm: LGBL Nr. 91/2018)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz · Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:  
IKD-2020-104653/5-Hc

Bearbeiter/-in: Mag. Claudia Humer  
Tel: (+43 732) 77 20-12198  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

Friedrich Penetsdorfer

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 21. Juli 2020

- **Gemeinde Geboltskirchen; Aufsichtsbeschwerde von Herrn Friedrich Penetsdorfer bzgl. Schaf- und Hühnerhaltung auf Nachbargrundstück – Aufforderung zur Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Penetsdorfer!

Mit Schreiben, das am 07.04.2020 bei uns eingelangt, haben Sie eine Aufsichtsbeschwerde bei uns eingebracht und sich darin über die Schaf- und Hühnerhaltung auf Ihrem Nachbargrundstück beschwert.

Der Bürgermeister der Gemeinde Geboltskirchen hat uns als zuständige Baubehörde zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde mitgeteilt, dass bereits Anfang Jänner ein Gespräch mit der Eigentümerin geführt wurde und ihr dabei mitgeteilt wurde, dass die Haltung von Schafen und Hühnern im vorliegenden Bauland/Wohngebiet nicht zulässig sei. Weiters seien diverse Rechtsauskünfte (z.B. von der Abteilung Raumordnung bei der Oö. Landesregierung) eingeholt worden, um die Rechtsansicht der Gemeinde zu verifizieren.

Nach Erhalt dieser Rechtsauskünfte hat die Baubehörde im April 2020 eine baupolizeiliche Überprüfung durchgeführt und das weitere Verfahren bzgl. Benützung untersagt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 15.06.2020 wurden Herrn Kiener und Frau Wastlbauer die Benützung des Gebäudes für die Hühner- und Schafhaltung untersagt.

Allerdings haben die Eigentümer gegen diesen Bescheid eine Bescheidbeschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erhoben. Es bleibt also die in diesem Verfahren zu ergehende Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichts abzuwarten.

Da der Bürgermeister als zuständige Baubehörde seiner Pflicht zur Erlassung einer bescheidmäßigen Benützung untersagung nachgekommen ist, besteht aus derzeitiger Sicht kein weiterer Handlungsbedarf der Aufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag



Mag. Claudia Humer

**Ergeht zur Information an:**

- 1.) Gemeinde Geboltskirchen, z.H. Herrn Bürgermeister

mit dem Ersuchen, dieses Schreiben dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung **zur Kenntnis zu bringen** (§ 102 Abs. 1 Z. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990). Der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert spätestens bis zum **01.11.2020** vorzulegen.

- 2.) Herr Daniel Kiener  
Gschwendt 24, 4682 Geboltskirchen
- 3.) Frau Beate Wastlbauer  
Niedemhaag 17, 4680 Haag am Hausruck

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Friedrich Penetsdorfer

Linz, 20. August 2020

– **Gemeinde Geboltskirchen; Aufsichtsbeschwerde von Herrn Friedrich Penetsdorfer bzgl. Schaf- und Hühnerhaltung auf Nachbargrundstück; Vorwurf der Untätigkeit der Baubehörde – Enderledigung**

Sehr geehrter Herr Penetsdorfer!

Aufgrund Ihres neuerlichen Schreibens vom 23.07.2020 haben wir den Bürgermeister der Gemeinde Geboltskirchen abermals zur Stellungnahme aufgefordert.

Zu Ihrem Vorwurf, die Baubehörde sei mehr als fünf Monate lang untätig geblieben, ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde Folgendes zu sagen:

Die Baubehörde hat erstmals aufgrund Ihrer Eingabe vom 10.12.2019 Kenntnis vom Vorwurf der unerlaubten Schaf- und Hühnerhaltung auf dem Grundstück Ihrer Nachbarn erlangt.

Im Rahmen des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde Anfang Jänner 2020 von der Baubehörde ein Gespräch mit Frau Wastlbauer geführt und ihr mitgeteilt, dass die Haltung von Schafen und Hühnern als landwirtschaftliche Nutztiere in der Widmung „Bauland – Wohngebiet“ nicht zulässig ist.

Frau Wastlbauer war aber der Ansicht, dass es sich bei Ihren Zwergschafen (Quessantschafe) um keine landwirtschaftlichen Nutztiere handle, sondern dass diese als Haustiere zu werten seien.

Aufgrund dieses Vorbringens stellte die Baubehörde eine Anfrage an die Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung, um diese widmungsrechtliche Frage abklären zu lassen. Die Rechtsauskunft der Abteilung Raumordnung wurde am 04.02.2020 erteilt.

Daraufhin wurde von der Baubehörde für März 2020 eine baupolizeiliche Überprüfung der Liegenschaft anberaumt, welche aber aufgrund des Corona-bedingten Lockdowns (verständlicherweise!) abgesagt werden musste.

Diese baupolizeiliche Überprüfung wurde dann am 29.04.2020 nachgeholt und danach das in § 45 Abs. 3 AVG zwingend vorgesehene Parteigehör durchgeführt, bei dem den Eigentümern auch die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden musste (§ 45 Abs. 3 AVG: „Den Parteien ist

Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen“).

Das Parteigehör wurde genutzt und von den Eigentümern eine Stellungnahme am 20.05.2020 vorgelegt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Geboltskirchen vom 15.06.2020 wurden sodann Herrn Kiener und Frau Wastlbauer die Benützung des Gebäudes für die Hühner- und Schafhaltung untersagt.

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde kann daher Ihre Anschuldigung der monatelangen Untätigkeit der Baubehörde nicht nachvollzogen und auch nicht geteilt werden. So kann die Baubehörde nicht einfach fundamentale Grundsätze (Durchführung eines Ermittlungsverfahrens; Wahrung des Parteigehörs) außer Acht lassen und ohne jegliche Ermittlungsschritte einen baupolizeilichen Bescheid erlassen. Dass dieses baupolizeiliche Verfahren aber im vorliegenden Fall, gerade aufgrund der ab März herrschenden Corona-Situation, etwas Zeit in Anspruch genommen hat, ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde völlig vertretbar.

Zu Ihrem weiteren Vorwurf, der Gemeinderat habe von diesem Verfahren nichts gewusst, ist auf § 55 Oö. Bauordnung 1994 hinzuweisen, wonach der Bürgermeister (und nicht der Gemeinderat) zuständige Baubehörde ist. Es besteht auch keinerlei Verpflichtung des Bürgermeisters, den Gemeinderat über Bauverfahren oder baupolizeiliche Verfahren zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Claudia Humer

**Ergeht zur Information an:**

Gemeinde Geboltskirchen, z.H. Herrn Bürgermeister

mit dem Ersuchen, dieses Schreiben dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen (§ 102 Abs. 1 Z. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990). Der Auszug aus dem Sitzungsprotokoll ist der Aufsichtsbehörde unaufgefordert spätestens bis zum 01.11.2020 vorzulegen.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger bringt dem Gemeinderat die beiden Erledigungsschreiben hinsichtlich der Aufsichtsbeschwerde bezüglich der Schaf- und Hühnerhaltung in der Ortschaft Gschwendt zur Kenntnis.

GR Walter Rebhan hält fest, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Gemeinderates ist, sich für die Gemeinde zu engagieren und nicht Unruhe zu stiften, wie dies in der letzten Ausgabe der ÖVP-Zeitung im Zusammenhang mit der gegenständlichen Aufsichtsbeschwerde passiert ist. Die darin angeführten Anschuldigungen und verwendeten Begriffe gegenüber dem Bürgermeister sind haltlos

und werden mit den vorliegenden Erledigungsschreiben widerlegt. Ein Widerruf zu diesem Artikel ist jedenfalls zu veranlassen, doch kann mit dieser Klarstellung das bereits Geschriebene nicht mehr rückgängig gemacht werden. Er verweist weiterhin darauf, dass jeder Mandatar angelobt ist und einen Eid abgelegt hat, der zur Wahrheit verpflichtet.

GR Gerhard Gebetsroither ergänzt zur Wortmeldung seines Vorgängers folgendes: im Artikel des ÖVP-Blattes wurden Begrifflichkeiten wie Anzeige verwendet, die in der Bevölkerung Unruhe ausgelöst haben und mit Gerichtsverfahren in Verbindung gebracht werden. Diese Formulierungen entsprechen nicht den Inhalten der Aufsichtsbeschwerde und sind deshalb unwahr. Er habe durchaus Verständnis für parteipolitisches Auftreten, jedoch die nun gewählte Form sei zurückzuweisen und erzeugt ein politisches Klima, das nicht wünschenswert sei. Künftig sollte hier wieder mehr Sachlichkeit Einzug halten.

GR Monika Zöbl hält fest: es bestand der Eindruck, dass bezüglich der Beschwerde wegen der Hühnerhaltung nichts geschehe und daher vom Beschwerdeführer eine E-Mail an den Vizebürgermeister verfasst wurde. Genauere Details waren jedoch nicht bekannt.

VbGm. Rudolf Waldenberger erklärt, dass er nicht noch zusätzlich Öl in´s Feuer gießen möchte. Er selbst habe am 10.12.2019 eine E-Mail diesbezüglich erhalten und seitdem läuft die Sache. Weiters führt er aus, dass er von Seiten des Bürgermeisters allgemein zu wenig Informationen erhalte. Er erwarte sich mehr als bei der Fraktionsbesprechung vor der Gemeinderatssitzung. Der Eindruck besteht, dass mit Infos ein bisschen hintenan gehalten wird und eine bessere Zusammenarbeit wünschenswert sei. Wenn es der Sache dienlich ist, kann er eine Entschuldigung wegen des Berichtes machen.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger verweist darauf, dass er sich um die Beschwerde ab der ersten E-Maileingabe an ihn um das Thema angenommen hat. Ein persönliches Gespräch des Anrainers mit ihm wurde nicht gesucht. Die gesetzten Maßnahmen von der baupolizeilichen Überprüfung bis hin zur Ausstellung des Untersagungsbescheides sind in den Erledigungsschreiben der Landesregierung genau aufgelistet und die behördliche Vorgangsweise wurde als korrekt beurteilt. Daraus kann auch abgeleitet werden, dass die Zuständigkeit bei der Baubehörde liegt und nicht beim Gemeinderat. Also konnte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht dem Gemeinderat darüber berichtet werden.

## **8. Allfälliges - Anfragen - Anregungen**

### **Beratungsverlauf:**

Bgm. Friedrich Kirchsteiger berichtet folgendes:

- Am 2. Oktober 2020 findet die öffentliche Verhandlung beim Oö. Landesverwaltungsgericht hinsichtlich der Beschwerde betreffend der Versagung der Genehmigung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Ortschaft Wiesing statt.
- Vom Landtagsklub der FPÖ ist ein Schreiben wegen der beschlossenen 5G-Resolution eingelangt, indem zugesichert wurde sich mit dieser Thematik zu befassen.
- Am Dienstag, 17. September 2020 gab es bei der Energie AG in Linz mit dem Leiter der Sparte Telekom Herrn Dr. Krennmayr und unseren Ansprechpartner Adolf Stöger ein Gespräch, bei dem erreicht werden konnte, dass nun die bereits versprochenen Ausbaubemühungen aufgegriffen werden. Das Ortszentrum von Geboltskirchen wird in der Kalkulation der Energie in vier Teile aufgesplittet. Das Ziel der Umsetzung muss sein, dass alle Bereiche ausgebaut werden, um nicht Ausbaulücken zu haben. Nach derzeitigen Aussagen des Providers wird auf alle Fälle eine 70 %-ige Anschlussdichte benötigt, um es umsetzen zu können.



Ausschussobmann Silvester Groß lädt zur Blutspendeaktion ein, die am 21. September 2020 wieder vom Generationenausschuss im Sitzungssaal der Gemeinde abgehalten wird.

GR Rudolf Haginger erklärt: er hat vom Pflanzenzüchter – der in der HTN eingemietet war – die Information erhalten, dass das Verfahren der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Outdoor-Plantage eingestellt wurde, da der THC-Gehalt der Hanfpflanzen unter dem Richtwert gelegen ist. Hinsichtlich der Indoor-Anlage habe er keine Info's.

GR Monika Zöbl stellt die Anfrage, ob die Kabeltrommeln am Badensee schon für den Leerrohrausbau in Marschalling vorgesehen sind.

AL Herbert Bischof bestätigt dies und ergänzt, dass sich die bauausführende Firma Spindler schon gemeldet hat und in nächster Zeit ein Begehungstermin bekannt gegeben wird, um in den Ortschaften Erlet, Marschalling und Niederentern die Leerverrohrung für den Glasfaserausbau vorzunehmen. Derzeit wird noch in der Ortschaft Meggenbach ein kleines Teilstück umgesetzt.

VbGm. Rudolf Waldenberger berichtet von der Teilnahme an einer INFO-Veranstaltung der WKO gemeinsam mit der Buisness Upper Austria – Betriebsansiedelungsgemeinschaft vom Land OÖ. Dies ist eine Plattform für den Vertrieb bzw. Suche von Gewerbeimmobilien. Er wird mit dem Masseverwalter sprechen, ob die Betriebsliegenschaft Riesinger in Polzing dort beworben werden darf. Weiters ergänzt er, dass ein eigenes Betriebsbaugebiet wie dieses in Polzing wichtig sei. Sollte eine anderwertige Nutzung gefordert werden, sollte dies ohne eine vorherige Ersatzflächenschaffung nicht passieren.

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt zum Betriebsbaugebiet in Polzing, dass dies historisch gewachsen sei und ein neuer Betrieb nach den jetzt gültigen Bestimmungen eine Betriebsbewilligung erwirken muss. Alleine dadurch können sich schon andere Nutzungsvarianten ergeben.

### **Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 09. Juli 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat SPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ULG)



## **Genehmigung der Verhandlungsschrift von der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 17. September 2020:**

GR Gerhard Gebetsroither beantragt die Ergänzung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift vom 17. September 2020 zu Tagesordnungspunkt 7 auf folgenden Wortlaut (Änderung ist fett-kursiv gekennzeichnet):

„Bgm. Friedrich Kirchsteiger verweist darauf, dass er sich um die Beschwerde ab der ersten E-Maileingabe an ihn um das Thema angenommen hat. Ein persönliches Gespräch des Anrainers mit ihm wurde nicht gesucht. Die gesetzten Maßnahmen von der baupolizeilichen Überprüfung bis hin zur Ausstellung des Untersagungsbescheides sind in den Erledigungsschreiben der Landesregierung genau aufgelistet und die behördliche Vorgangsweise wurde als korrekt beurteilt. Daraus kann auch abgeleitet werden, dass die Zuständigkeit bei der Baubehörde liegt und nicht beim Gemeinderat. Also konnte aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht dem Gemeinderat darüber berichtet werden. **Weiters erklärt er, dass die Richtigstellung in dem Medium passieren soll, indem auch die falschen Behauptungen formuliert wurden.**“

### **Antrag:**

Vbgm. Rudolf Waldenberger beantragt die Änderung der Verhandlungsschrift vom 17. September 2020 gemäß der Wortmeldung von GR Gerhard Gebetsroither.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Vbgm. Rudolf Waldenberger beantragt die Ergänzung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift vom 17. September 2020 zu Tagesordnungspunkt 7 auf folgenden Wortlaut (Änderung ist fett-kursiv gekennzeichnet):

„Vbgm. Rudolf Waldenberger erklärt, dass er nicht noch zusätzlich Öl in´s Feuer gießen möchte. **Er selbst habe am 28. April 2020 vom betroffenen Bürger Information zum gegenständlichen Fall bekommen. Seit 10.12.2019 habe der Bürger diese eine Beschwerde laufen.** Weiters führt er aus, dass er von Seiten des Bürgermeisters allgemein zu wenig Informationen erhalte. Er erwarte sich mehr als bei der Fraktionsbesprechung vor der Gemeinderatssitzung. Der Eindruck besteht, dass mit Infos ein bisschen hintenan gehalten wird und eine bessere Zusammenarbeit wünschenswert sei. Wenn es der Sache dienlich ist, kann er eine Entschuldigung wegen des Berichtes machen.“

Vbgm. Rudolf Waldenberger beantragt die Ergänzung bzw. Änderung der Verhandlungsschrift vom 17. September 2020 zu Tagesordnungspunkt 8 auf folgenden Wortlaut (Änderung ist fett-kursiv gekennzeichnet):

„Vbgm. Rudolf Waldenberger berichtet von der Teilnahme an einer INFO-Veranstaltung der WKO gemeinsam mit der Buisness Upper Austria – Betriebsansiedlungsgemeinschaft vom Land OÖ. Dies ist eine Plattform für den Vertrieb bzw. Suche von Gewerbeimmobilien. Er wird mit dem Masseverwalter sprechen, ob die Betriebsliegenschaft Riesinger in Polzing dort beworben werden darf. Weiters ergänzt er, dass ein eigenes Betriebsbaugebiet wie dieses in Polzing wichtig sei. Sollte eine anderwertige Nutzung gefordert werden, sollte dies ohne eine vorherige Ersatzflächenschaffung nicht passieren. **Er fordert, dass vor einer Besprechung mit Sachverständigen, Begehungen oder sonstigen Maßnahmen zu einer Widmungsänderung im Bauausschuss oder Gemeinderat eine Diskussion stattfindet.**“

Bgm. Friedrich Kirchsteiger ergänzt zum Betriebsbaugebiet in Polzing, dass dies historisch gewachsen sei und ein neuer Betrieb nach den jetzt gültigen Bestimmungen eine Betriebsbewilligung erwirken muss. Alleine dadurch können sich schon andere Nutzungsvarianten ergeben.“

### **Antrag:**

Vbgm. Rudolf Waldenberger beantragt die beiden Änderungen der Verhandlungsschrift vom 17. September 2020 gemäß der von ihm eingebrachten Wortmeldungen.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.